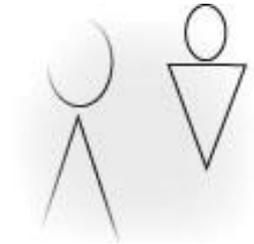


# Unterschiedliche Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit und der Ansprechpartnerinnen



Mit dem Gesetz wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in dem in § 3 genannten Geltungsbereich gefördert (§ 1, Abs. 1).

Die Beauftragte für Chancengleichheit achtet auf die Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes und unterstützt die Dienststellenleitung bei dessen Umsetzung (§ 20, Abs. 1).

## Aufgaben und Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit

Die Beauftragte für Chancengleichheit ist an personellen sowie sozialen und organisatorischen Maßnahmen ihrer Dienststelle, soweit diese Auswirkungen auf die berufliche Situation weiblicher Beschäftigter haben können, frühzeitig zu beteiligen und kann Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen. Um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung dieses Gesetzes zu unterstützen, hat sie ein Initiativrecht (§ 20 Abs. 2), ein unmittelbares Vortragsrecht (§ 18, Abs. 1) und ein Beanstandungsrecht (§ 21). Dies betrifft insbesondere:

- Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen  
z. B. Gestaltung von Fortbildungsangeboten, gezielte Personalentwicklung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (§ 29)  
z. B. Stundenplangestaltung, Lehrauftragsverteilung (auf Antrag), Festlegung schulischer Termine. Die BfC macht die betroffenen Frauen und Männer darauf aufmerksam, dass sie einen Antrag auf familien- und pflegefreundliche Arbeitszeit stellen können. Der schriftliche Antrag muss bei Ablehnung schriftlich begründet werden und die BfC ist zu beteiligen.
- Bezüglich der Besetzung von Vollzeitstellen sollen Teilzeitbeschäftigte mit Familien- oder Pflegeaufgaben vorrangig berücksichtigt werden (§ 31, Abs. 1).
- Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs der Lehrkräfte, die aus familiären Gründen beurlaubt sind (§ 31, Abs. 2).

Die BfC befasst sich mit Angelegenheiten, die von Beschäftigten ohne Einhaltung des Dienstweges an sie herangetragen werden (§ 20, Abs. 3) in

- Sprechstunden
- Frauenversammlungen

- Individueller Beratung

Die BfC kann an der regelmäßig stattfindenden Besprechung der Dienststellenleitung mit den anderen Führungskräften der Dienststelle teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die Dienststelle einen Bezug zu den der Beauftragten für Chancengleichheit nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben ausschließt (§ 19, Abs. 3).

### **Aufgaben der Ansprechpartnerin**

Nach § 15 Abs. 1 ist an Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten zu bestellen. Die Ansprechpartnerin hat in ihrem Wirkungskreis dieselben Aufgaben wie die BfC, allerdings hat sie nicht die gleiche Rechtsstellung. Die AP ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den weiblichen Lehrkräften an der Schule und der BfC beim Staatlichen Schulamt zuständig. Um die Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können, muss ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der BfC an der unteren Schulaufsichtsbehörde und den Ansprechpartnerinnen an den Schulen gewährleistet sein.